

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus
80331 München

Stadtrat Marian Offman

Jobcenter und Mietminderung?

ANTRAG

10.04.13

Dem Stadtrat und der Öffentlichkeit ist darzustellen wie folgt:

1. Ist die Auskunft des Jobcenters richtig, dass bei Mietminderungen durch Anspruchsberechtigte nach SGB II und SGB XII und Erhalt der Kosten für Heizung und Unterkunft der Betrag einer geminderten Miete an das Jobcenter zurückerstattet werden muss?
2. Wenn ja, mit welcher gesetzlichen Regelung wird diese Vorgehensweise begründet?
3. Wenn ja, stimmen sie zu, dass das Instrument der Mietminderung zur Durchsetzung von begründeten Mieterinteressen bei Leistungsberechtigten nach SGB II und XII nicht oder nur sehr unzulänglich einsetzbar ist?
4. Wenn ja, können Kosten, welche den Anspruchsberechtigten wegen der Ursachen für die zulässige Mietminderung entstehen, vom Rückerstattungsbetrag an das Jobcenter abgezogen werden?
5. Wie bewertet die Stadtspitze den Vorschlag, seitens der Vermieters für alle Mieter in der Wohnanlage Helsinkistr. 21/23/25 für den Zeitraum Dezember 2012 bis zur vollen Funktionsfähigkeit von Heizung und Warmwasser eine Mietminderung von pauschal 30% auf die Nettomiete einzuräumen?

Begründung:

In einer von der Gewofag verwalteten Wohnanlage gibt es seit Dezember 2012 fast kein Warmwasser und die Heizung funktioniert völlig unzulänglich. Kinder erkranken dort deshalb ständig. Warmes Wasser muss am Herd erhitzt und elektrische Heizlüfter aufgestellt werden. Ein Hausmeister wurde in der Wohnanlage seit langem nicht gesehen. Schneeräumen und Streuen fand nicht statt. Die Verkehrssicherheit in der Wohnanlage war deshalb schwer eingeschränkt mit der Folge mehrerer Stürze. Trotz einer Vielzahl von Anrufen bei der Gewofag, wurden bis heute die Mängel fast nicht abgestellt.

Nach den Mietminderungslisten der Mietervereine wäre angesichts der vorbeschriebenen Situation eine Mietminderung von mindestens 35% zulässig. Da aber offensichtlich die Mietminderung von den Leistungsberechtigten an das Jobcenter zurückzuerstatten ist, ist hier die Mietminderung ein stumpfes Instrument gegen die Willkür der Hausverwaltung und wegen des Heizungsausfalles zusätzlich entstandene Kosten müssen von der Regelleistung bestritten werden.

Eine gerechte Lösung der Problematik kann nur erlangt werden durch eine vom Vermieter anerkannten pauschalen Mietminderung von beispielsweise 30% für alle Mieter der Wohnanlage in der Helsinkistraße.

Marian Offman, Stadtrat